
Müssen angehende Hebammen das Abtreiben lernen?

Zu den neuen Aufnahmebedingungen an der Hebammenschule in Zürich

Gabriela EISENRING

WER sich in Zürich zur Hebamme ausbilden lässt, muß bereit sein, bei Abtreibungen im Gebärsaal mitzuwirken. Dies hat der Kantonsrat von Zürich am 23. September dieses Jahres entschieden. Ein Postulat, das Ausnahmen aus Gewissensgründen verlangte, wurde mit 92 zu 48 Stimmen abgelehnt. Somit scheint eine über die letzten Monate hinaus sehr emotionsgeladene Diskussion in Zürich vorläufig beendet zu sein.

Die Ausbildung zur Hebamme im Kanton Zürich dauert 18 Monate und verlangt eine abgeschlossene Berufslehre in Krankenpflege, Berufserfahrung und, seit 1995 neu, die Bereitschaft, bei Schwangerschaftsabbrüchen im Gebärsaal mitzuwirken. Den Entscheid fällt die Aufnahmekommission der Hebammenschule in eigener Kompetenz; eine gesetzliche Grundlage besteht nicht. Dies löste in der Öffentlichkeit eine sehr heftige Diskussion aus, da bis zu diesem Zeitpunkt an der kantonalen Hebammenschule eine Jahresquote bestand, die es einigen Bewerberinnen möglich machte, trotz Verweigerung der Mitwirkung bei Abtreibungen dennoch Aufnahme zu finden. Pro Klasse mit 13 Schülerinnen wurde eine Frau aufgenommen, die aus Gewissensgründen bei Schwangerschaftsabbrüchen nicht assistieren wollte.

Die Abschaffung der Gewissensquote an der Zürcher Hebammenschule wurde: einerseits mit den Fortschritten der pränatalen Diagnostik und den wegen verschiedener genetischer Krankheiten in den vergangenen Jahren ständig wachsenden späteren Schwangerschaftsabbrüchen gerechtfertigt: Da Fruchtwasserpunktionen erst in der 15. Woche möglich seien, würde ihr Resultat in der Regel in der 18. - 22.

Schwangerschaftswoche vorliegen. Nach der 16. Woche könne aber eine Schwangerschaft nicht mehr im Operationssaal beendet werden; und so müsse hormonell eine „Fehlgeburt“ im Gebärsaal eingeleitet werden. Aufgrund der pränatalen Diagnostik würden sich heute immer mehr Frauen für Spätabtreibungen entscheiden. Habe sich eine Frau für den Schwangerschaftsabbruch entschieden, so sei es Aufgabe der Hebamme, sie dabei zu betreuen und dabei zu sein, um ihr psychologisch zur Seite zu stehen; das Handwerk selbst sei dasselbe wie bei einer Frühgeburt. Andererseits rechtfertigte man die Abschaffung der Gewissensquote mit der Tatsache, daß der Widerstand von Schülerinnen, die aus Gewissensgründen nicht mehr bereit sind, an Abtreibungen mitzuwirken, in den letzten Jahren zugenommen hätte. Diese Entwicklung hätte zu einem immer stärkeren Zielkonflikt geführt und schließlich zur Abschaffung der Quotenregelung.

Der von der Aufnahmekommission 1995 gefällte Entscheid bewirkte in der Öffentlichkeit heftige Reaktionen, die im Kantonsrat (Kantonsparlament) zu einem kritischen Vorstoß von Vertretern dreier Parteien (Evangelische Volkspartei, Christliche Volkspartei und Grüne Partei) führten: Am 25. September 1995 wurde ein Postulat eingereicht, welches die Aufnahmebedingungen an der kantonalen Hebammenschule zur Diskussion stellte. Der Text lautete folgendermaßen: „Der Regierungsrat wird gebeten, sicherzustellen, daß Schülerinnen, die aus persönlicher Überzeugung an Abtreibungen nicht teilnehmen können, der Zugang zur Hebammenausbildung nicht verwehrt wird.“ Einige Monate später, am 20. Dezember, wurde auch im Nationalrat eine Inter-

pellation zur Hebammenausbildung in der Schweiz eingereicht. Der Bundesrat verwies in seiner Antwort auf die kantonale Zuständigkeit bezüglich der Regelung der Hebammenausbildung. Aus diesem Grund könne er keine Lösungen auf Bundesebene treffen. Er bestätigte aber, daß namentlich für Hebammen ein ethischer Konflikt besteht und daß niemand verpflichtet werden könne, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wenn er dies aus Gewissensgründen nicht verantworten kann. Wieweit aber Kontingente an Schulen sich verwirklichen lassen oder wie mit anderen Lösungen auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Hebammen Rücksicht genommen werden könne, sei nicht vom Bundesrat zu beurteilen.

Am 6. März dieses Jahres lehnte der Zürcher Regierungsrat das am 25. September eingereichte Postulat ab. Die Begründungen setzten sich aber nicht ernsthaft mit der Frage auseinander. Er gab zu, daß durch die Pränataldiagnostik auch die Zahl der nach Art. 120 Strafgesetzbuch „legalen“ Schwangerschaftsabbrüche zugenommen hätte. Bei allen diesen Schwangerschaftsbeendigungen sei der äußere Ablauf des Geschehens mit dem eines „natürlichen medizinischen Geburtsvorgangs“ vergleichbar. Jede Frau hätte Anrecht auf eine professionelle und kompetente Betreuung durch eine Hebamme. Es wurden somit Gründe der Praxisänderung angegeben, aber eigentlich wurde die Frage ethisch nicht beantwortet.

Aufgrund dieser Haltung der Regierung lancierte die Evangelische Volkspartei eine Petition, die rund 27.000 Personen unterzeichnet hatten. Es wurde auch ein Gutachten der Sozialethikerin Ruth BAUMANN-HÖLZLE beigelegt. Man forderte einerseits die Regierung auf, ihre Haltung im Hinblick auf die große Unterschriftenzahl nochmals zu hinterfragen und, wenn möglich, nochmals auf die Frage zurückzukommen. Vom Kantonsrat erhoffte man sich andererseits, daß er die Petition ernst nehme, das Postulat nun

unterstütze und damit eine Praxisänderung bei der Aufnahme von Hebammenschülerinnen einleite. Am 23. September wurde das Postulat nach einer im Kantonsrat heftig geführten Diskussion abgelehnt und somit eine endgültige Entscheidung getroffen.

Wie ersichtlich wirft dieser konkrete Fall einen schwerwiegenden ethischen und auch rechtlichen Konflikt auf: Die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit verbietet einen Zwang zur Mitwirkung an einer Abtreibung. Die Aufnahmekommission der kantonalzürcherischen Hebammenschule verlangt aber seit 1995, daß zukünftige Schülerinnen ausnahmslos und ohne Einschränkung verpflichtet sind, an Schwangerschaftsabbrüchen teilzunehmen. So bleibt es diesen Schülerinnen versagt, sich auf ihre Gewissensnot zu berufen, wenn sie sich an einer Abtreibung nicht beteiligen möchten. Schülerinnen, die sich von vorneherein weigern, an Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken, werden gar nicht zur Ausbildung zugelassen, was praktisch einem Berufsverbot gleichkommt.

Die Befürworter des Postulats begründen ihre Haltung damit, daß nach Lehre und Praxis die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 49 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung alle Überzeugungen, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten beziehen und weltanschauliche Dimensionen haben, alle Bekenntnisse unabhängig von ihrem Inhalt, auch den Atheismus schütze. Zur geschützten religiösen Überzeugung gehöre bei dieser weiten Auslegung auch die Auffassung, daß das Kind im Mutterleib ab der Zeugung ein Mensch sei, dem Personencharakter zukomme. Durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei außerdem die Überzeugung geschützt, daß das Auslösen menschlichen Lebens gegen das fundamentale Gebot „du sollst nicht töten“ verstoße und daß dem Ungeborenen im Rechtsstaat der Anspruch auf Beachtung seiner Würde als Mensch zukomme.

Von den Befürwortern des Postulats wird gefordert, daß an der kantonalen Hebammenschule Richtlinien geschaffen werden sollen, die auf die Gewissensnot einzelner Schülerinnen Rücksicht nehmen. Solche Richtlinien würden die Glaubens- und Gewissensfreiheit einschränken und Frauen, die sich zum Hebammenberuf hingezogen fühlen, vor einem ungerechten und willkürlichen Ausschluß von der gewünschten Ausbildung und damit vor einem faktischen Berufsverbot bewahren.

Die Diskussion im Kantonsrat hat gezeigt, wie unbefriedigend die Situation der Hebammenschülerinnen ist. Die Gegner des Postulats wandten ein, daß die Ausbildung von Hebammen wesentliche Aspekte der Berufsrealität nicht ausblenden dürfe. Berufsbilder würden sich aber ändern und passen sich an die gesellschaftlichen Realitäten an. Bei der Frage der Wertung dieser „gesellschaftlichen Realitäten“ entstand im Rat eine heftige Debatte. Die Meinungen waren oft auch innerhalb der Fraktionen geteilt. Die Befürworter erinnerten, daß auch die in der Verfassung garantierte Gewissensfreiheit eine gesellschaftliche Realität und ein hohes Gut sei. Die neue Aufnahmeordnung diskriminiere eine Minderheit und sei faktisch ein Ausbildungsverbot. Ein Mitpostulant appellierte an die gegenseitige Toleranz. Alle sogenannten gesellschaftlichen Fortschritte unkritisch mitzutragen sei ebenso fundamentalistisch. Primäre Aufgabe der Hebammen sei es nicht, Leben zu vernichten, sondern Leben auf die Welt zu bringen. Die Gegner hingegen argumentierten, daß praktisch heute keine Hebammenschülerin zu einer Abtreibung gezwungen werde. Wer will, könne sich dispensieren lassen, ohne daß dies Auswirkungen auf die Note hätte. Die Gesundheitsdirektorin Verena DIENER bestätigte diese „gelebte Toleranz“ am Arbeitsplatz. Andere wiederum argumentierten, daß eine Berufsausbildung zur Diskussion stünde, die nicht zwingend in Zürich gemacht werden müsse; später könne eine Hebamme ihren Beruf immer noch so ausüben, wie sie

wolle. Ein anderes Votum meinte, daß eine Gewissensdispens sich nicht mit einem Kontingent erfassen lasse. Die Zürcher Sektion des Schweizerischen Hebammenverbands gab am 23. September bekannt – nachdem sie noch im letzten Jahr von einem „schweren ethischen Konflikt für die Hebammen“ sprach – daß sie ein Gewissenskontingent für Hebammenschülerinnen ablehne. Primäre Aufgabe der Hebammen sei es, Frauen „in jeder Situation einer Geburt“ zu betreuen.

Trotz Veränderung der gesellschaftlichen Situation darf in diesem Fall aber folgendes nicht vergessen werden: Das Berufsbild der Hebamme hat als erste Aufgabe, die Frau durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bedingungslos zu unterstützen, damit das Kind heil zur Welt kommt. Die moderne Medizin bringt es aber immer mehr mit sich, daß die Hebammen heute bei den Schwangerschaftsabbrüchen im Gebärsaal mitwirken müssen. Daß jeder Schwangerschaftsabbruch in einem gewissen Widerspruch zum Selbstverständnis der Hebamme steht, bedarf keiner langen Erklärung.

Das Postulat ist vom Kantonsrat abgelehnt worden, die Antwort ist unbefriedigend. Die Regelung verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist für einen Staat unverständlich, der sich besonders als „pluralistisch-liberal“ versteht und darauf stolz zu sein scheint. Einige Kantone sind einen anderen Weg als Zürich gegangen: Sie haben Gesetzesbestimmungen eingeführt, die das Krankenpersonal vor solchen Gewissensproblemen schützen sollen. Andere befassen sich zur Zeit mit dieser Problematik, so der Kanton Thurgau. Dort wurde am 14. August eine Motion von Frau Dr. Marlies NÄF-HOFMANN, Kantonsrätin, eingereicht, die die Gewissensfreiheit der Personen in medizinischen Berufen aufgrund der Bundesverfassung Art. 49 Abs. 1 garantieren soll.

Das Problem ist noch keineswegs rechtlich gelöst und wird auch sicherlich in der Zukunft noch viel Diskussionsstoff aufwerfen. Ob-

schon für Bewerberinnen mit Gewissenskonflikten noch der Gang zum Bundesgericht bleibt, gewährt dieses natürlich nicht einen genügenden Rechtsschutz. Das im Kantonsrat ausschlaggebende Argument für die Ablehnung einer Gewissensklausel, daß nämlich heute keine Hebammenschülerin in der Praxis zu einer Abtreibung gezwungen würde, kann nicht überzeugen. Sicherlich würde auch eine Quotenregelung nicht eine rechtlich befriedigende Lösung sein. Es müßte hingegen gesetzlich garantiert werden, daß *niemand*

zu einer Abtreibung gezwungen werden darf. Kantonale Gesetzeszusatzbestimmungen für medizinisches Personal könnten dies erreichen. Es bleibt zu hoffen, daß in der Zukunft viele Kantone diesen Weg einschlagen werden. Sie würden somit dem Kanton Zürich zeigen, wie man dieses Problem gerechter hätte lösen können.

*Dr. Gabriela EISENRING, Scheuchzerstrasse 27,
CH- 8006 Zürich*